



## Handel mit oder Entsorgung (Sammeln, Lagern, Befördern, Verarbeiten, Verwerten, Verbrennen und Vergraben) von tierischen Nebenprodukten

Meldung nach Artikel 10, Absatz 1 und 2 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011.

Je nach Art der Tätigkeit ist für Anlagen und Betriebe nur eine Registrierung oder allenfalls eine Bewilligung nötig. Das Amt für Veterinärwesen entscheidet gemäss Artikel 11 VTNP über die Bewilligungspflicht.

Unabhängig davon, ob eine Anlage oder ein Betrieb registriert oder bewilligt ist, gelten für sämtliche Tätigkeiten mit tierischen Nebenprodukten die Bestimmungen der VTNP.

### 1. Angaben zum Unternehmen

Firmenname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

BUR-Betriebsnummer (obligatorisch)

Webseite

### 2. Verantwortliche Person Betrieb

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

**WICHTIG:** Wer aus «Drittländern» (andere als EU-Mitgliedstaaten) Waren gem. Anhang 3 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS, SR 916.443.10) vom 18. November 2015 importiert, braucht dafür eine spezifische Bewilligung.

**Unsere Firma importiert (künftig) solche Waren**

- ja  
 nein

### 3. Angaben zum Verarbeitungsprozess

Nach Eingang der Meldung nimmt das Amt für Veterinärwesen mit Ihnen Kontakt auf.

Um die Registrierung vorzunehmen und allenfalls eine Bewilligung zu erteilen, braucht es genaue Angaben zu den Verarbeitungsprozessen. Bitte füllen Sie die nachfolgende Liste so genau wie möglich aus.

Verwendetes Ausgangsmaterial (nur tierische Nebenprodukte angeben)

Menge der entsorgten (gesammelten, beförderten, gelagerten, gehandelten, verwerteten, verbrannten) tierischen Nebenprodukte pro Jahr

Herkunft des Ausgangsmaterial (Lieferant, Transporteur, ...), genaue Adresse

Beschreibung des Bearbeitungsprozesses

Entstehende Produkte

Empfänger der Produkte

Ort/Datum

Unterschrift